

SATZUNG

des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen - BRUMMKREISEL e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
"Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen - Brummkreisel e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 23623 Ahrensböck.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er verfolgt das Ziel, junge Menschen (Kinder und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr) in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Organisation von Aktivitäten und Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern, wie z.B. lerntherapeutische Musikveranstaltungen, Veranstaltungen zum Thema Gewaltprävention, wie z.B. der Aktion „ProKids-GanzStark“ sowie soziale Kompetenztrainings für Eltern, Jugendlichen und Kinder
- das Betreiben von Kindertagesstätten
- Durchführung von Fördermaßnahmen für die Arnesbokenschule Ahrensböck
- die Förderung von Inklusion durch die Entwicklung und Umsetzung von inklusiven Konzeptionen

Daneben kann der Verein gemäß § 58 Nr. 1 AO auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe vornehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten ersetzt.
- (6) Für die Tätigkeit im Vorstand des Vereins wird abweichend zu (5) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung oder deren Änderung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Zahlt ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag nicht, kann er durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 01.08. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (5) Wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

Widerspruch eingelegt werden. Er muss binnen eines Monats beim Vorstand eingereicht werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über die Beitragsordnung.

§ 6 Sparten

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Unterstützungsbereiche gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.
- (2) Mit Wirkung der Satzungsanpassung aus MM.2023 besteht der Verein aus den Sparten Kindergarten und Schulförderung
- (3) Die für die Sparten gesondert zu regelnden Themen sind in der Spartenordnung zu regeln. Diese Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer und einem Beisitzer als Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so rückt das bei der letzten Wahl bestimmte Mitglied nach. Ist kein Nachrücker vorhanden oder scheidet ein zweites Mitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Zu allen Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder benachrichtigt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss die Mitgliederversammlung aber alsbald schriftlich über die Änderungen informieren.
- (7) Der Vorstand wird in seiner Arbeit, insbesondere in der Zuteilung der Mittel für die Sparten, beratend durch die Spartenleiter unterstützt. Spartenleiter sind nicht dem Vorstand angehörig.
- (8) Vorstandssitzungen können in persönlichen Treffen und in digitaler Form mit geeigneten Mitteln durchgeführt werden, die die Identität der Teilnehmer offenlegen.
- (9) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in Schriftform oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Eine Digitale Teilnahme an Versammlungen ist mit geeigneten Mitteln möglich. Alle Arten der erforderlichen Sitzungen können in digitaler Form abgehalten werden, sofern die Identität der Teilnehmer offengelegt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls nicht anders vorgesehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, sobald mindestens ein Mitglied den Antrag dazu stellt.
- (8) Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (9) Der Vorstand wird einzeln und geheim gewählt sofern durch die Mitgliederversammlung kein anderes Vorgehen beschlossen wird. Neben dem Vorstand wird ein Mitglied gewählt, das im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes dessen Posten bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dass vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (11) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, die unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Aufnahme von Darlehen über € 10.000,-
 - d) Satzungsänderung
 - e) Auflösung des Vereins

§ 9 Wahlrecht und Stimmberechtigung

- (1) Jugendliche ab der Vollendung des 14ten Lebensjahr sind stimmberechtigt. Sie haben ausschließlich ein aktives Wahlrecht.
- (2) Juristische Personen (es ist noch zu klären, wie Juristische Personen hier zu behandeln sind)

§ 10 Beurkundungen und Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen und den Spartenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Beurkundungen und Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.“ in Kiel, unter der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Ahrensböck, den 11.10.2023